

Antrag

Hannover, den 30.04.2019

Fraktion der AfD

Steuerungeheuer bezwingen - Grundsteuer B abschaffen!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Die Suche des Bundesfinanzministers und der Finanzminister der Länder nach einem aufkommensneutralen, praktikablen und gerechten neuen Modell der Grundsteuer ist gescheitert.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 entschieden, dass die Vorschriften zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer verfassungswidrig sind. Die sogenannten Einheitswerte wurden in den westdeutschen Bundesländern bereits seit 1964 (in den neuen Bundesländern stammen sie aus dem Jahr 1935) nicht mehr an die tatsächlichen Wertverhältnisse angepasst. Das Bundesverfassungsgericht sah aus diesem Grund Artikel 3 GG und das aus dieser Vorschrift folgende Gebot der Lastengleichheit im Steuerrecht als verletzt an. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, die Grundsteuer bis zum 31. Dezember 2019 neu zu regeln. Nach Verkündung der Neuregelung dürfen die bisherigen Vorschriften noch für fünf Jahre, längstens bis zum 31. Dezember 2024, angewandt werden.

Der vom Bundesfinanzministerium (BMF) vorgelegte Entwurf führt nicht zu einer gerechten Besteuerung und bindet absehbar viele Verwaltungsmitarbeiter.

Der Landtag fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen,

1. dass die Grundsteuer B abgeschafft wird,
2. dass den Gemeinden die Mindereinnahmen aus dem Wegfall der Grundsteuer ersetzt werden.

Begründung

Das Aufkommen aus der Grundsteuer B beläuft sich bei den niedersächsischen Gemeinden auf rund 1,3 Milliarden Euro jährlich. In die Diskussion um die Reform der Grundsteuer wurden zunächst verschiedene Modelle eingebracht. Neben den bekannten Modellen wie Verkehrswertmodell, Bodenwertmodell, Kostenwertmodell und Äquivalenzmodell existiert nunmehr ein weiteres Modell aus dem Bundesfinanzministerium. Alle diskutierten Modelle sind schwer nachvollziehbar und aufwendig in der administrativen Umsetzung.

Nach dem Verkehrswertmodell soll die Besteuerung auf der Grundlage einer den Verkehrswert reflektierenden Bemessungsgrundlage erfolgen. Das Bodenwertmodell stellt allein auf den Bodenrichtwert und die Grundstücksfläche ab. Beim Kostenwertmodell soll bei unbebauten Grundstücken ebenfalls auf den Bodenrichtwert abgestellt werden. Bei bebauten Grundstücken soll das Gebäude erfasst werden, wobei dann nach Art und Alter des Gebäudes differenziert wird. Beim Äquivalenzmodell werden einheitliche Messzahlen für die Grundstücks- und die Gebäudefläche vorgegeben. Die Bemessungsgrundlage wird dann durch Multiplikation dieser Messzahlen mit der Grundstücksfläche und gegebenenfalls der Gebäudefläche ermittelt. Nach dem nunmehr vom BMF vorgestellten Modell sollen die Grundstücksfläche, die Wohnfläche, das Baujahr, der Bodenrichtwert und die Nettokaltmiete mit in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Keines dieser Modelle lässt sich bei über drei Millionen neu zu bewertenden Immobilien schnell und ohne großen Aufwand umsetzen. Unabhängig davon, für welches Modell sich der Gesetzgeber entscheiden würde, muss davon ausgegangen werden, dass sowohl die Finanzverwaltung als auch die Finanzgerichte mit der Umsetzung und den anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzungen überlastet wären, sodass dadurch erhebliche Zusatzkosten entstünden. Die Steuergerechtigkeit im Einzelfall könnte dabei

nicht mehr gewährleistet werden. Die Grundsteuer wird dabei sowohl von Wohneigentümern, Mietern und Gewerbe für die Betriebsgrundstücke bezahlt. Über den Wegfall der Grundsteuer könnten alle Bürger und Unternehmen entlastet werden. Dies würde auch dem Mietpreisanstieg in den Großstädten entgegenwirken. Die Steuermindereinnahme von ca. 1,3 Milliarden Euro für die Gemeinden und Städte müssen kompensiert werden. Die Diskussion über die Möglichkeiten der Kompensation muss breit geführt werden, um eine hohe Akzeptanz zu erreichen.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 08.05.2019)